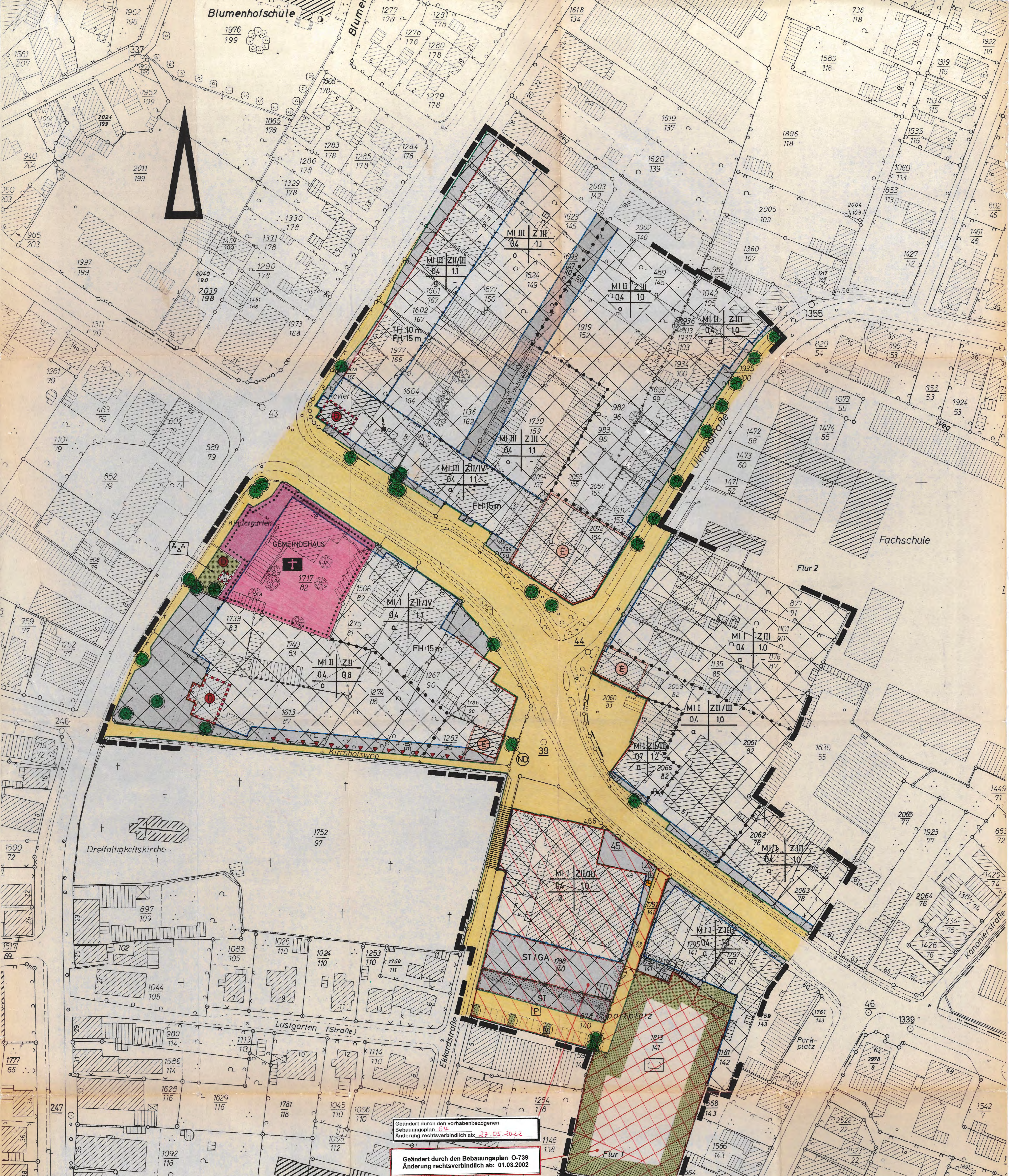
Blumenhofschule
Blumenhofstraße
Weg
3. Pol. Revier
Kindergarten
GEMEINDEHAUS
MI III | Z III | 0.4 | 1.1 | o
MI III | ZII/III | 0.4 | 1.1 | g
MI III | ZII/IV | 0.4 | 1.1 | a
MI II | Z III | 0.4 | 1.0 | o
MI II | Z III | 0.4 | 1.0 | a
MI I | ZII/IV | 0.4 | 1.1 | a
MI II | Z II | 0.4 | 0.8 | o
MI I | Z III | 0.4 | 1.0 | a
MI I | ZII/III | 0.4 | 1.0 | a
MI I | ZII/III | 0.7 | 1.2 | a
MI I | ZII/III | 0.4 | 1.0 | g
TH 10 m
FH 15 m
ST/GA UNZULÄSSIG
ST/GA
ST
Ulmenstraße
Kirchhofsweg
Dreifaltigkeitskirche
Fachschule
Flur 2
Flur 1
Sportplatz
Lustgarten (Straße)
Ekkardstraße
Kanonierstraße
Parkplatz
Kinder=garten
ND
43
44
39
45
46
1337
1355
1339

Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 64
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.05.2022

Geändert durch den Bebauungsplan O-739
Änderung rechtsverbindlich ab: 01.03.2002

Planunterlage VP 89/1977 Maßstab 1: 500
Angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
Gem. Rd. Erl. d. Nds. MI u. d. MSoz. v. 15.1.1968

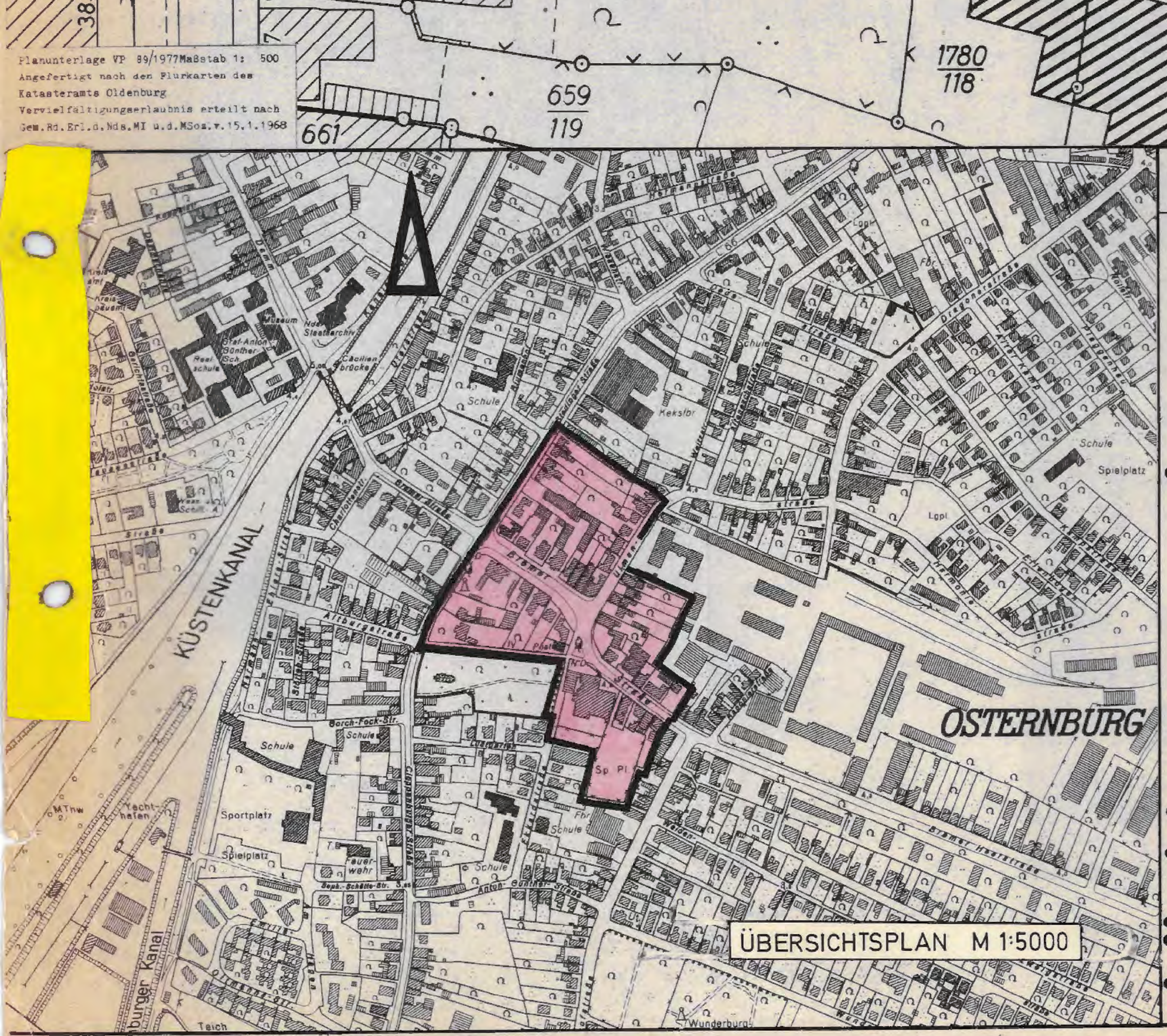

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
● MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
● FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
● GEMEINDEHAUS
● TH MAX. TRAUFHÖHE
● FH MAX. FIRSTHÖHE
● ALLE HÖHEN SIND AUF HINTERKANTE GEHWEG DER NÄCHSTGELEGENEN STRASSE BEZOGEN

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

● Z z. B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
● z. B. Z II/IV — MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
● GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
● GFZ z. B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
● o — OFFENE BAUWEISE
● a — ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE § 4 DER SATZUNG
● g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
● x x x x x x — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN UND UNTERSCHIEDLICHER ART DER NUTZUNG
● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
● BAULINIE
● BAUGRENZE
● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
● ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
● ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
● PARKANLAGE
● SPORTANLAGE
● SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
● V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
● VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
● P — FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
● FLÄCHEN MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN
● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
● STELLPLÄTZE / GARAGEN
AUSKRAGUNGEN
● VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
● TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant
● ▼ ▼ ▼ ▼ ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
● DENKMAL — D FESTSETZUNG / D PLANUNG
● E — ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 509 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 500

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 2.1.1978
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 24.7.1980
i.V. VERM. OBERRAT ~~LTD.~~

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
i. A.
STADT. LEITD. BAUDIREKTOR

BEARBEITET: DUD / GR
GEZEICHNET: SCHÜ 22.8.79
GEÄND.: 10.3.80/21.5.80
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 28.2.77 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 17.3.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 1.8.80
STADT. LEITD. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8.4.80 BIS 9.5.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 28.3.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 1.8.80 i. A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 7.7.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 7.7.80
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung
vom 29.08.1980 Az. 309.7-21102.03.509
~~Mit~~ / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 29.08.1980
Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 19.9.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 19.9.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 19.9.80